

**Benutzungsordnung
für die Turnhallen und das Lehrschwimmbecken (Sportstätten)
der Kreisstadt Siegburg**

Präambel

Der Sportausschuss der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund des § 30 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg in der Fassung vom 17.12.2009 in seiner Sitzung am 24.5.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Sportstätten stehen in erster Linie den Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung.

Darüber hinaus wird Sport treibenden Vereinen die Benutzung der Turnhallen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet.

Der Bürgermeister, vertreten durch das Amt für Schule und Sport, stellt in Absprache mit dem Stadtsportverband der Kreisstadt Siegburg e. V. (Stadtsportverband) die Benutzungspläne für die einzelnen Sportstätten auf. Die Benutzung bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Erlaubnis. Die Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die mit den Vereinen festgelegten Belegungspläne sind bindend.

Mit der Inanspruchnahme der Sportstätte erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 2

Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt für die Benutzung der Sportstätten wird grundsätzlich nicht erhoben.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Sportstätten werden den Sportvereinen und den Sportverbänden zur Nutzung für Sport-, Trainings- und Wettkampfwzwecke grundsätzlich erst nach Unterrichtsende der Schulen überlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Schulleitung.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der Dusch- und Umkleieräume ist bis 22.00 Uhr erlaubt. Nach Ende der genehmigten Nutzungszeit ist die Halle oder das Lehrschwimmbecken pünktlich zu verlassen. Die zugewiesenen Übungszeiten sind einzuhalten, damit Überschneidungen vermieden werden.
- (3) An Wochenenden, Feiertagen und bei Sonderveranstaltungen werden die Sportstätten nur nach Genehmigung des Amtes für Schule und Sport zur Verfügung gestellt und sind mindestens 14 Tage im Voraus zu beantragen.
- (4) In den Ferienzeiten erfolgen Reinigungs- und ggf. Wartungsarbeiten in den Sportstätten. Diese sind daher grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen kann nach Antragstellung eine eingeschränkte Nutzung erfolgen.

- (5) Sollten die Sportstätten für besondere Veranstaltungen der Stadt oder auch der Schulen benötigt werden, hat der jeweilige Nutzer nach Mitteilung durch das Amt für Schule und Sport für die Dauer der Veranstaltung den Übungsbetrieb einzustellen.

§ 4 Umfang der Nutzung

- (1) Das Training ist einer/m ausgebildeten/m Übungsleiter/in zu übertragen. Diese/r ist namentlich dem Amt für Schule und Sport mit den Kontaktdaten zu benennen. Die Schlüsselausgabe erfolgt nur gegen schriftliche Bestätigung. Wechsel der Übungsleiter bzw. die dauerhafte Weitergabe der Hallenschlüssel sind dem Amt für Schule und Sport umgehend mitzuteilen.
- (2) Jede/r Übungsleiter/in ist verantwortlich für die Ordnung in den Sportstätten, der Sanitäreinrichtungen sowie den Eintrag der Übungsstunde im Hallenbuch.
- (3) Der/die Übungsleiter/in hat sich vor Beginn des Trainings persönlich von der Verkehrssicherheit der zu benutzenden Geräte zu überzeugen. Während des Trainings entstehende Beschädigungen sind umgehend oder spätestens am nächsten Morgen durch die / den Übungsleiter/in dem Hausmeister zu melden und gleichzeitig in das Hallenbuch einzutragen.
- (4) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter oder ihrer Vertreter betreten werden. Die Übungsleiter haben die Räumlichkeiten nach allen anderen Anwesenden zu verlassen. Nutzt ein Verein die Halle gem. Belegungsplan als letzter, sind alle Türen - auch Notausgänge - vor Verlassen der Halle zu kontrollieren und zu schließen.
- (5) Die benutzten Geräte sind stets wieder an den dazu bestimmten Ort zu schaffen und die verstellbaren Geräte in eine für Schüler erreichbare Höhe zu bringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Stemmgewichte usw. dürfen nur dann in der Halle genutzt werden, wenn durch Matten o. ä. sichergestellt ist, dass keinerlei Beschädigung des Bodens eintreten kann. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Die Benutzung von stadt-/schuleigenem Inventar auf den Schulhöfen ist untersagt.
- (6) Das Betreten aller Räume, die nicht zu dem Hallenübungsbetrieb gehören, ist untersagt. Das Anbringen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken sind nicht erlaubt.
- (7) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere nach Ende der Trainingszeit ist ein längerer Aufenthalt vor der Halle untersagt.
- (8) Um die Halle sauber zu halten, müssen turnerische Hilfsmittel wie Kreide, Magnesia u. a. stets in geeigneter Weise aufbewahrt werden. Harz ist als Hilfsmittel in der Halle verboten.
- (9) Das Betreten der Halle ist nur mit geeigneten Hallensportschuhen gestattet. Der Bereich des Lehrschwimmbeckens ist mit Badeschuhen zu betreten.
- (10) Roller, Motor- und Fahrräder dürfen nicht in den Hallen, Umkleiden oder Fluren abgestellt werden.
- (11) Inventar der Vereine (Geräte usw.) darf nur mit Genehmigung des Amtes für Schule und Sport und nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung in den Räumlichkeiten

der Sportstätten aufgestellt werden.

Das Amt für Schule und Sport behält sich die Genehmigung zur Aufstellung dieser Geräte vor, damit jede Störung des Schulbetriebes vermieden wird. Auch wenn das Amt für Schule und Sport der Unterstellung dieses Inventars zugestimmt hat, wird damit keinerlei Verantwortung, insbesondere nicht für die sichere Aufbewahrung oder Wartung der Geräte durch eine Fachfirma, übernommen.

- (12) In den Sportstätten, den dazu gehörenden Nebenräumen und auf dem gesamten Schulgelände sind Vereinsfeierlichkeiten, Rauchen und Alkoholkonsum untersagt.
- (13) Zu Übungsstunden werden Zuschauer nur in Ausnahmefällen, nur in geringer Zahl und in dem für sie ausgewiesenen Bereich zugelassen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 9 dieser Benutzungsordnung. Sollte es hierdurch zu übermäßiger Verschmutzung der Sportstätten und den Nebenräumen kommen, sind die zusätzlichen Reinigungskosten durch den Verein zu tragen.
- (14) Für Event- und Werbeveranstaltungen ist die besondere Erlaubnis des Amtes für Schule und Sport erforderlich. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen.
- (14) Die Kosten für die Reinigung der Sportstätten und eventuell zusätzlich anfallende Hausmeisterkosten nach Sonderveranstaltungen sind vom Veranstalter zu zahlen.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

Die Benutzung der Sportstätten kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden. Ausgehändigte Hallenschlüssel sind in diesem Fall umgehend dem Amt für Schule und Sport zu übergeben.

Übungsstunden können ebenfalls untersagt werden, wenn die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen über einen Zeitraum von 3 Monaten die Zahl 8 unterschreiten. Nicht mehr benötigte Übungsstunden sind dem Amt für Schule und Sport umgehend anzuzeigen.

Die Stadt Siegburg und der Stadtsportverband behalten sich unangemeldete Kontrollen der Ausnutzung der Hallenzeiten vor.

§ 6

Hausrecht

Im Auftrag des Bürgermeisters übt der Hausmeister / Hallenwart das Hausrecht aus. Die Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist von ihm zu überwachen. Das Amt für Schule und Sport ist berechtigt, Personen, die den Anordnungen des Hausmeisters / Hallenwarts nicht nachkommen, vorübergehend oder dauerhaft die Benutzung der Hallen und Einrichtungen zu untersagen.

Dem Hausmeister / Hallenwart und den zur Überwachung und zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Sportstätten bestellten Mitarbeitern des Amtes für Schule und Sport sowie den Mitgliedern des Vorstandes des Stadtsportverbandes ist der Zutritt zu den Sportstätten jederzeit gestattet. Ihren Weisungen hat der/ die Übungsleiter/in Folge zu leisten.

§ 7 **Haftung**

Die Benutzung der städtischen Sportstätten, der Nebenräume und des Schulhofs geschieht auf eigene Gefahr. Der Hallennutzer stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und der Zugänge stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzer haben den für eventuell eintretende Schäden erforderlichen Versicherungsschutz (u. a. auch einer Schlüsselversicherung) sicherzustellen und dem Amt für Schule und Sport nachzuweisen.

Die Haftung der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grob fahrlässiges Handeln.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Sportstätten und der Nebenräume sowie der Turngeräte durch Übungsteilnehmer haften der Verein und der verantwortliche Übungsleiter/in.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

Die Benutzungsordnung tritt am 1.7.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.10.1977 außer Kraft.

Siegburg, den 1. Juli 2011

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister

(Franz Huhn)